



# Ärztliche Gutachten: Zeugen steuerlich im Vorteil

Wenn es um ärztliche Gutachten geht, sind Steuerprüfer häufig besonders findig. Bei sozialrechtlichen Verfahren kommt es auf den Status des Arztes an, bei anderen Gutachten entscheidet der Anlass.

Die ärztliche Tätigkeit ist zwar meist umsatzsteuerfrei, aber eben nicht immer. Spätestens bei der Betriebsprüfung kommt es dann oft zum Bruch, wenn Leistungen plötzlich als umsatzsteuerpflichtig eingestuft werden und sich der Arzt mit Steuernachforderungen konfrontiert sieht. Besonders viele Abgrenzungsprobleme gibt es bei gutachterlichen Tätigkeiten. Gutachten werden insbesondere für (sozial-)rechtliche Verfahren, für private oder berufliche Zwecke oder im Todesfall erstellt.

So vielfältig die Anlässe sind, so unterschiedlich ist auch die umsatzsteuerliche Behandlung. Als Faustregel gilt: Nur wenn die medizinische Betreuung von Patienten durch das Diagnostizieren oder Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen im Vordergrund steht, zählen die Gutachten zu den umsatzsteuerfreien Heilbehandlungsleistungen.

## AUF DEN ANLASS KOMMT ES AN Reha umsatzsteuerfrei

So sind beispielsweise Gutachten zu medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen (Rehabilitationsbedürftigkeit, -fähigkeit, -prognose), zur Hilfsmittelversorgung und häuslichen Krankenpflege, ärztliche Anzeigen über Berufskrankheiten als Entscheidungsgrundlage für die Kostenübernahme des Unfallversicherungsträgers sowie

Umsatzsteuer – ja oder nein?

19 %

Alkohol- und Drogengutachten zum Zwecke einer anschließenden Heilbehandlung umsatzsteuerfrei. Sport- und reisemedizinische Untersuchungen und Beratungen, Blutalkoholuntersuchungen für gerichtliche Zwecke, Blutgruppenuntersuchungen und DNA-Analysen für Vaterschaftsfeststellungen sowie Gutachten im Rahmen von Berufstauglichkeitsuntersuchungen sind dagegen umsatzsteuerpflichtig.

## SACHVERSTÄNDIGE SIND UMSATZSTEUERPFLICHTIG Komplexes Sozialrecht

Bei Gutachten für (sozial-)rechtliche Verwaltungs- und Gerichtsverfahren ist es noch komplizierter. Immer häufiger werden Ärzte als sachverständige Zeugen oder sachverständige Gutachter zu Gerichtsprozessen herangezogen und für ihre Tätigkeit nach § 10 JVEG (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz) entschädigt. Umsatzsteuerlich macht es dabei einen großen Unterschied, ob der Arzt als sachverständiger Gutachter oder als sachverständiger Zeuge entschädigt wird.

Ein sachverständiger Zeuge bekundet sein Wissen von bestimmten vergangenen Tatsachen oder Zuständen, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich ist und die er nur kraft dieser besonderen Sachkunde ohne Zusammenhang mit einem Gutachtauftrag wahrnehmen kann. Er ist

nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts insoweit nicht ersetzbar. Ärzte erstellen als sachverständige Zeugen Befundberichte, auf deren Grundlage die entsprechenden Fragen beurteilt werden können. Bei der dafür nach Anlage 2 Nr. 200 und 201 JVEG gezahlten Vergütung handelt es sich um einen umsatzsteuerfreien Schadenersatz.

Der sachverständige Gutachter hingegen begutachtet aufgrund seiner besonderen Sachkunde auf einem Fachgebiet einen festzustellenden Sachverhalt. Er ist in dieser Funktion grundsätzlich austauschbar. Die dafür nach Anlage 2 Nr. 202 und 203 JVEG gezahlte Vergütung ist umsatzsteuerpflichtig. Es fallen 19 Prozent Umsatzsteuer an.

## Tipp

Ärzte sollten genau darauf achten, ob sie zu einem gerichtlichen Verfahren als sachverständiger Zeuge oder Gutachter herangezogen werden. Befundberichte gegenüber Behörden werden insbesondere für Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch beauftragt. Soll ein Befundbericht erstellt werden, dann hat der Arzt ausschließlich anhand der vorliegenden Befunde ein Gesamtbild des körperlichen und/oder psychischen Zustandes zu beschreiben, der durch die jeweilige Erkrankung bedingt ist. Gutachterliche Bewertungen, wie sie zu einem Sachverständigen-Gutachten gehören, sind also nicht gefordert und umsatzsteuerlich geradezu schädlich.



Steuerberater  
Jürgen Ullrich  
ETL ADVISA  
Kassel

steuerexperten@etl.de